

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Coaching - ausführliche Fassung

Autor: Rechtsanwalt Hans Olbert

1. Gestaltung des Auftrages

1.1 Das Coaching beruht auf gegenseitigem Vertrauen und wird entscheidend durch die Bereitschaft des Klienten zur Kooperation bestimmt. Der Auftraggeber ist über die angewandten Methoden, ihre Funktionsweisen und Zwecke sowie die Risiken und die möglichen Ergebnisse unterrichtet worden und ist damit einverstanden.

1.2 Das Coaching findet auf der Grundlage des in den Vorgesprächen vereinbarten Coachingkonzepts statt. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen persönlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

1.3 Die Vertragspartner unterrichten sich in jeder Phase des Coaching gegenseitig über alle Umstände, die für den Auftrag und seine Ausführung bedeutsam sind.

1.4 Über diesen Vertrag, seine Durchführung und die damit zusammenhängenden Umstände wird von beiden Seiten striktes Stillschweigen bewahrt.

2. Urheberrechte

2.3 Die vom Auftragnehmer gegebenenfalls bereitgestellten Materialien (Handbücher und sonstige Texte, Auswertungsbögen, Text-, Video- und Audiodateien und sonstige Beratungsmittel) unterliegen dem Urheberrecht des Auftragnehmers. Sie werden dem Auftraggeber ausschließlich zum eigenen Gebrauch überlassen. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen. Nicht benötigte Materialien sind an den Berater zurückzugeben.

2.5 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass die von ihm verwandten Materialien frei von Rechten Dritter sind, die einer Verwendung im Coaching entgegenstehen. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer eventuellen Verletzung von Rechten Dritter durch die Verwendung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Beratungsmaterialien entstehen könnten.

3. Datenschutz

kurz:

Die Vertragspartner werden die personenbezogenen und wirtschaftlichen Daten, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, sowie die Einzelheiten dieses Vertrages, vertraulich und nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes behandeln.

ausführlich:

Der Auftragnehmer speichert die personenbezogenen Daten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, so weit es zur Rechnungsstellung und zur Buchführung erforderlich ist. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Eine weiter gehende Speicherung personenbezogener Daten findet nicht statt, auch nicht in anonymisierter Form.

4. Honorar und Kostenerstattung

Der Auftragnehmer erteilt monatlich eine Rechnung über die abgehaltenen Sitzungen.

oder:

Der Auftragnehmer ist berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten Zwischenrechnungen über die bis dahin erbrachten Leistungen zu stellen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Die Honorare verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Honorare und eventuelle Kostenerstattungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Zurückbehaltung und Aufrechnung sind nur zulässig, wenn die Ansprüche des Auftraggebers vom Berater anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Haftung

Der Berater haftet für Schäden, die durch ihn oder durch von ihm gegebenenfalls beauftragte Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden.

6. Vertragsbeendigung

Der Vertrag ist von beiden Seiten nach § 627 BGB kündbar. Im Übrigen endet er nach Ablauf der vereinbarten Dauer, sofern er nicht einvernehmlich verlängert wird.

7. Scientology-Klausel

Der Auftragnehmer versichert, dass weder er noch seine Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen in irgendeiner Form und Weise die Technologie von L. Ron Hubbard oder ähnliche Technologien anwenden oder danach arbeiten.

8. Schlussklauseln

8.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. *Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.*

8.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Andere AGB wurden nicht vereinbart.

8.3 Sollte eine Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Vertragsparteien werden eine Ersatzregelung vereinbaren, die der ursprünglichen möglichst nahe kommt.

Zusätzliche Schlussklausel für Verträge mit ausländischen Auftraggebern:

8.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, ausschließlich der Geschäftssitz des Beraters.

Hinweise nach der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

- Familien- und Vornamen des Beraters, gegebenenfalls Firma unter Angabe der Rechtsform
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Faxnummer
- gegebenenfalls Eintragung im Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer
- gegebenenfalls Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs erbracht wird (Arzt, Rechtsanwalt), gesetzliche Berufsbezeichnung, Staat, in dem sie verliehen wurde und Angabe der zuständigen Kammer,
- die verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen
- gegebenenfalls das auf den Vertrag anwendbare Recht und der Gerichtsstand
- die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben
- falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich

Ergänzende Hinweise zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Berater

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) dienen der Verbesserung der eigenen Rechtsstellung innerhalb einer vertraglichen Beziehung. Sie enthalten daher nur Regelungen, die für den Berater vorteilhaft sind. Wenn der Auftraggeber seine rechtliche Position günstiger gestalten will, so ist es seine Sache, entsprechende Regelungen vorzuschlagen.

Allerdings dürfen AGB die andere Seite nicht unangemessen benachteiligen. Zu weitgehende Klauseln sind daher unwirksam. So kann beispielsweise die Haftung für eigenes Verschulden nicht völlig ausgeschlossen werden, und auch in der Gesamtheit betrachtet müssen allgemeine Geschäftsbedingungen eine gewissen Ausgewogenheit wahren. Es besteht sonst das Risiko, dass sie im Streitfall vom Gericht insgesamt für unwirksam erklärt werden. Es ist daher nicht empfehlenswert, weitere für den Berater begünstigende Formulierungen in die vorliegenden AGB einzufügen.

Die AGB in der ausführlichen Fassung stellen die für den Auftragnehmer optimale Vertragsgestaltung dar. Ob sie im Einzelfall durchsetzbar sind, hängt von der Bereitschaft des Auftraggebers ab, sich darauf einzulassen. Ist er dazu nicht bereit, können die AGB jedenfalls als Verhandlungsbasis dienen, von der möglichst viel in den Vertrag übernommen werden sollte.

Grundlage des Auftrages ist grundsätzlich der mit dem Auftraggeber abgeschlossene Beratungsvertrag. Wenn die AGB Bestandteil dieser vertraglichen Vereinbarung sein sollen, muss das im Vertrag ausdrücklich festgelegt werden, etwa durch die Klausel "Die anliegenden AGB des Beraters sind Bestandteil des Vertrages." Es muss ferner sichergestellt wer-

den,

a) dass der Vertragspartner Gelegenheit hat, die AGB spätestens beim Abschluss des Beratungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen und

b) dass er in nachweisbarer Form sein Einverständnis zu erkennen gibt. Das geschieht am Besten dadurch, dass er ein Vertragsformular unterschreibt, auf dem die AGB mit abgedruckt sind.

Die Kurzfassung enthält grundlegende Bestimmungen, ohne die man einen Beratungsvertrag möglichst nicht abschließen sollte.

1. Gestaltung des Auftrages

Ziffer 1.1 enthält die Klarstellung, dass das Coaching gegenseitiges Vertrauen voraussetzt und dass der Auftraggeber über Besonderheiten und mögliche Risiken aufgeklärt wurde. Das wiederum setzt voraus, dass diese Aufklärung tatsächlich stattgefunden hat und dass der Auftraggeber insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass ein bestimmter Erfolg der Coaching nicht garantiert werden kann. Wenn überzogene Erwartungen des Auftraggebers und daraus resultierende Konflikte zu erkennen sind, sollte diesen Informationen schriftlich gegeben werden.

Freiberufliche Trainer sind rentenversicherungspflichtig, freiberufliche Berater sind es nicht. Training ist die vorbeugende Schulung zur Bewältigung zukünftiger Anforderungen; Beratung ist die Hilfe bei der Lösung bereits vorhandener Probleme. Ob Coaching als Trainingsleistung oder als Beratung angesehen werden muss, ist immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen mit der Rentenversicherung. Es ist daher wichtig, schon in der Formulierung der Beraterverträge klar zu stellen, dass kein Training, sondern eine Beratung vereinbart wird. (Wer als Freiberufler sowohl Trainings- als auch Beratungsleistungen erbringt, was häufig vorkommt, wird nur mit den Trainingsleistungen zur Rentenversicherung herangezogen.)

2. Urheberrechte

Die in Ziffer 2. genannten Materialien spielen im Coaching eine eher untergeordnete Rolle. Der Ordnung halber sollte die Regelung zum Urheberrecht trotzdem erwähnt werden.

3. Datenschutz

Der Datenschutz ist im Coaching von besonderer Bedeutung und muss daher insbesondere im Interesse des Auftraggebers erwähnt werden.

4. Honorar und Kostenerstattung

Da die Höhe des Honorars im Einzelnen zu vereinbaren ist, wird hier nur das Zahlungsziel geregelt. Es kann auch anders festgelegt werden. Wird nichts vereinbart, gilt ein gesetzliches Zahlungsziel von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung. Danach sind Verzugszinsen fällig (8 Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz).

In der Honorarregelung ist darauf hinzuweisen, dass Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe anfällt. Wenn dieser Hinweis fehlt, kann es zum Streit darüber kommen, ob die MWSt zusätzlich in Rechnung gestellt werden darf.

5. Haftung

Die Haftungsklausel schließt die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden aus. Wenn sie beim Vertragspartner auf Widerstand stößt (was häufig der Fall ist) kann sie in der Regel gestrichen werden, denn erfahrungsgemäß kommen Schadensfälle eher selten vor. Zu beachten ist, dass eine Haftungsbegrenzung sich nur auf Vermögens- und Sachschäden beziehen kann. Eine Haftungsbeschränkung in Bezug auf Personenschäden ist unzulässig.

8. Schlussklauseln

8.1 Nach § 627 BGB darf ein Dienstvertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Dienstleister „ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen“. Dieses besondere gesetzliche Kündigungsrecht gilt für beide Seiten; allerdings darf der Auftragnehmer nur so kündigen, dass dem Auftraggeber dadurch kein Schaden entsteht. Im Fall einer solchen Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen in der Regel zu vergüten.

Wenn ein Coaching vereinbart wird, das nur auf der Grundlage vollen Vertrauens möglich ist, sollte stets die Kündigungsmöglichkeit nach § 627 BGB vorgesehen werden.

8.2 Die Klausel „mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen“ (es wird auch die Formulierung „vom Vertrag oder von diesen AGB abweichende Regelungen wurden nicht getroffen“ verwendet) besagt, dass bis zur Unterzeichnung des Vertrages keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden und dass etwa doch getroffene Nebenabreden ungültig sind. Für Nebenabreden nach Unterzeichnung hat diese Klausel keine Bedeutung.

Wenn man erreichen möchte, dass auch nach Unterzeichnung des Vertrages keine mündlichen Nebenabreden getroffen werden können, wird die Klausel „Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform“ verwendet. Diese Formulierung kommt häufig in schriftlichen Verträgen vor, sie ist aber wirkungslos. Es ist nicht möglich, die Gültigkeit mündlicher Änderungen und Ergänzungen des Vertrages für die Zukunft auszuschließen und es ist daher ohne Bedeutung, ob die Klausel im Vertrag steht oder nicht. Trotzdem sollten Vertragsänderungen und -ergänzungen schriftlich vereinbart werden, um Unsicherheiten und Konflikte zu vermeiden.

8.3 Die Regelung zur ausschließlichen Geltung der vorliegenden AGB ist unproblematisch, wenn die andere Seite keine eigenen AGB verwendet. Tut sie das, und sehen diese ebenfalls vor, dass sie ausschließlich gelten sollen, so sind die übereinstimmenden AGB beider Seiten gültig. Alle anderen Klauseln, die nicht übereinstimmen, sind auf beiden Seiten ungültig.

Stand: April 2012

RA Hans Olbert